

# GR\_GERICHTE PVG 2003 5 vom 31. Dezember 2003

GR Gerichte, 2003-12-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PVG\\_2003\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2003_5)

FR: GR\_GERICHTE PVG 2003 5 du 31 décembre 2003

IT: GR\_GERICHTE PVG 2003 5 del 31 dicembre 2003

## Erwägungen

### E. 1

a) Nach Art. 1 UG gilt als bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Abs. 1). Die Bevorschussung von Alimenten laut Art. 293 Abs. 2 ZGB fällt jedoch nicht darunter (Abs. 3 lit. h).

### E. 5

39 5/5 Öffentliche Sozialhilfe PVG 2003 b) Gemäss Art. 1 BevV leistet die Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes unterhaltsberechtigten Kindern längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Vorschüsse, wenn die Eltern ihrer Unterhaltungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen (Abs. 1). Die Vorschüsse sind – wie bereits unter Ziff. 1.a) dargelegt – keine öffentliche Unterstützung an das Kind und den nicht verpflichteten Elternteil (Abs. 2). Nach Art. 2 BevV sind namentlich die (ausstehenden) Unterhaltsbeiträge des Vaters oder der Mutter, die vorher in einer richterlichen Entscheidung (hier Trennungsurteil) oder in einem Unterhaltsvertrag im Sinne von Art. 287 ZGB festgelegt wurden, Gegenstand der Bevorschussung durch das Gemeinwesen (Abs. 1). Bevorschusst werden nur Unterhaltsbeiträge, die nicht länger als zwei Monate vor der Einreichung des Gesuches fällig geworden sind, frühestens aber ab dem Datum der Wohnsitznahme (Abs. 2). Nach Art. 3 BevV beträgt die Höchstgrenze der zulässigen Bevorschussung derzeit Fr. 694.– je Kind und Monat. Gemäss Art. 4 BevV besteht ein Anspruch auf Bevorschussung von Alimenten aber nur insoweit, als zusammen mit den bevorschussten Unterhaltsbeiträgen folgende Einkommenslimiten nicht überschritten werden: Beim nicht verpflichteten verheirateten oder in eheähnlichem Verhältnis lebenden Elternteil ein unter Einschluss des Einkommens des Partners jährliches Nettoeinkommen von Fr. 55 515.– zzgl. Fr. 6 946.– für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind (Abs. 1 lit. b). Anhand der soeben erwähnten Vorschriften und Grundlagen gilt es hier zu entscheiden, ob die Vorinstanz mit Grund – unter Anrechnung der Einkünfte des neuen Lebenspartners – die beantragte Bevorschussung verweigerte. Die Parteien sind sich darin uneins geblieben, ob das Nettoeinkommen des seit 1. Juli 2003 mit der Gesuchstellerin zusammenlebenden Mannes und neuen Lebenspartners zu Recht gestützt auf Art. 4 Abs. 1 lit. b BevV mitberücksichtigt wurde. Je nach Beantwortung dieser Frage wird die für eine Bevorschussung massgebliche Einkommenslimite im Einzelfall überschritten (Fr. 78 001.–) oder aber eben noch nicht erreicht (Fr. 15 778.–). 2. a) Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung versteht man unter «Konkubinat» eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte umfassende Lebensgemeinschaft von zwei nicht gleichgeschlechtlichen Personen mit Ausschliesslichkeitscharakter, welche sowohl eine geistig-seelische, als auch eine körperliche und eine wirtschaftliche Komponente aufweist und auch etwa als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet wird. Das Konkubinat ist also durch eine

## Wohn- und Geschlechtsgemein-

5/5 Öffentliche Sozialhilfe PVG 2003 40 schaft gekennzeichnet, die in den meisten Fällen auch in eine wirt- schaftliche Gemeinschaft mündet (Tuor/Schnyder/Rumo-Jungo, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich/Basel/Genf 2002, 12. Auflage, § 19, S. 168/9). Indessen kommt nicht allen drei Kompo- nenten die gleiche Bedeutung zu. Fehlt die Geschlechtsgemein- schaft oder die wirtschaftliche Komponente, leben die beiden Partner aber trotzdem in einer festen und reinen Zweierbe- ziehung, halten sich gegenseitig die Treue und leisten sich um- fassenden Beistand, so ist eine eheähnliche Gemeinschaft den- noch anzunehmen, sofern die Beziehung eine gewisse Dauer aufweist. Es hat in jedem Fall eine vollständige Würdigung sämt- licher bekannten und massgebenden Faktoren zu erfolgen (BGE 118 II 237 E. 3a). Es gilt aber auch nach Einführung des neuen Scheidungsrechts (im Jahre 2000) immer noch die Vermutung, dass der neue Partner der um Bevorschussung nachsuchenden Person zuvor während rund fünf Jahren Beistand und Unterstüt- zung im Sinne von Art. 159 Abs. 3 ZGB zu leisten hat, um sodann tatsächlich auf ein (stabiles) Konkubinatsverhältnis schliessen zu können. Dem objektiven Kriterium der «Dauerhaftigkeit der Bezie- hung» sollte dabei besonders starkes Gewicht zukommen, weil nicht jede noch so kurze oder lose Bekanntschaft des nicht unter- haltspflichtigen Elternteils (im Interesse der bezugsberechtigten Kinder) aus Kontinuitäts- und Praktikabilitätsgründen die weitrei- chenden Konsequenzen einer «eheähnlichen Verbindung» mit den zugehörigen Beistands- und Unterhaltspflichten auslösen sollte (Sutter/Freiburghaus: Kommentar zum neuen Scheidungs- recht, Zürich 1999, Art. 129 ZGB, S. 326 f. [Rz 24 ff.]; ZBJV 9/2003 S. 609 ff.; ferner: BGE vom 23.4.2003 [5C.32/2003] E. 2.1-2.4 und 4.3.2002 [5P.409/2001] E. 2, je mit weiteren Hinweisen). Sinn und Zweck der Alimentenbevorschussung ist einzig, dem Kinde und der Mutter die ständige Auseinandersetzung mit dem säumigen Pflichtigen zu ersparen. Damit sollte dem Kinde sein vom Gericht festgestellter Rechtsanspruch möglichst rasch und leicht durch- setzbar von der Öffentlichkeit garantiert werden. Diesem Grund- satz würde es jedoch diametral widersprechen, wenn jede noch so flüchtige Partnerwahl (nach einer Scheidung oder Trennung) des nicht pflichtigen Elternteils ohne jeden Beweis für eine gewisse Beständigkeit der neuen Beziehung schon ausreichen würde, um eine sonst unabhängige Drittperson – anstelle des leiblichen Vaters – einfach in die gesetzlichen bzw. bereits konkret richterlich festgelegten Rechte (z.B. Besuchsrecht) und Pflichten (Unterhalts- beiträge) des säumigen Pflichtigen einzusetzen. Dasselbe muss zu

5/5 Öffentliche Sozialhilfe PVG 2003 41 Beginn einer neuen Partnerschaft auch für die Ermittlung der an- rechenbaren Einkünfte bzw. der Bevorschussungspflichten gelten. b) Vorliegend ist aufgrund der Akten erstellt, dass die fäl- schlicherweise bzw. eindeutig verfrüht als «Konkubinats bzw. ehe- ähnliche Lebensgemeinschaft» bezeichnete Zweierverbindung zwischen der nichtpflichtigen verheirateten Gesuchstellerin und ihrem neuen Freund bzw. Lebensabschnittspartner noch nicht jene Dauerhaftigkeit und damit Zuverlässigkeit erreicht hat, um die Geltung und Anwendbarkeit des Art. 4 Abs. 1 lit. b BevV (An- rechnung des Nettoeinkommens des in «eheähnlichem Zustand» mit der Gesuchstellerin zusammenlebenden Mannes) bejahen zu können. Wie sich den Gesuchsformularen betreffend Alimenten- bevorschussung vom 24. Juni 2003 entnehmen lässt, wurde dort zwar offen eingestanden, dass die Antragstellerin per 1. Juli 2003 an ihrem neuen Wohnort mit einem namentlich genannten Manne zusammen ziehen werde und sie (mit ihren drei Kindern) dort künftig gemeinsam leben und wohnen wollten. Entgegen der Mei- nung der Vorinstanz reicht eine solche Absichtserklärung – selbst wenn sie in der

Zwischenzeit (auf unbestimmte Zeit) in die Realität umgesetzt wurde – aber noch längst nicht aus, um allein gestützt auf eine solch kurze Zeitspanne des «Zusammenseins» des Liebespaares (erst ein Monat) bereits auf eine eheähnliche Verbindung bzw. ein stabiles Konkubinatsverhältnis gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b BevV schliessen zu können. Die Verbundenheit und Intensität einer derart kurzen Beziehungs- und Bekanntschaftszeit vermag die gegenseitige Zuneigung sowie die elementaren Merkmale einer auf Dauer ausgerichteten Schicksalsgemeinschaft – wie sie das Institut der Ehe eben gerade darstellt – noch nicht zu ersetzen bzw. hinreichend zu erfüllen. Für eine «Lebensgemeinschaft auf Zusehen hin» spricht zudem, dass die Gesuchstellerin zunächst bewusst auf die Meldung des Nettoverdienstes ihres neuen Lebensgefährten im «Berechnungsformular» bezüglich Alimenterbevorschussung verzichtete, ohne ihn aber gegenüber der neuen Wohnsitzgemeinde im «Bevorschussungsgesuch» selbst verschweigen zu wollen. Dieses Verhalten lässt ebenso den Schluss zu, dass die persönliche Beziehung zwischen ihr und ihrem neuen Weggefährten noch nicht als derart eng und gefestigt bezeichnet werden kann, wie dies für eine Berücksichtigung gestützt auf Art. 4 Abs. 1 lit. b BevV erforderlich gewesen wäre. Im Übrigen sind die Herkunft und Zusammensetzung der erst später handschriftlich auf dem Berechnungsformular eingesetzten Einkünfte von Fr. 68 601.– bis zuletzt nicht zuverlässig nachgewiesen

5/5 Öffentliche Sozialhilfe PVG 2003 42 worden, was hier nicht die Gesuchstellerin, sondern allein die daraus etwas zu ihren Gunsten ableitende Vorinstanz zu vertreten hat. Die Aufrechnung jenes artfremden Bestandteils des Gesamteinkommens erweist sich damit eindeutig als unbegründet. Schliesslich hat es die Vorinstanz pflichtwidrig unterlassen, die angeblich ausstehenden Beiträge der Arbeitslosenversicherung und die zusätzlich geschuldeten Kinderzulagen auf ihren Bestand und ihre Höhe zu prüfen und diese dann allenfalls bei der Einkommensbemessung der Gesuchstellerin mitzuberechnen.

c) Zusammengefasst ergibt sich, dass der angefochtene Entscheid wegen Fehlens einer «eheähnlichen Beziehung» bzw. eines «stabilen Konkubinatsverhältnisses» nicht rechtmässig ist, was zur Gutheissung des Rekurses und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur weiteren Behandlung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen führt.

U 03 91 Urteil vom 25. September 2003

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.